

§3

Leitung der Dispatcherorganisation

(1) Die Dispatcherorganisation wird von dem Hauptdispatcher für die Gasversorgung geleitet. Er bestimmt, welcher leitende Mitarbeiter der Dispatcherorganisation ihn im Falle seiner Verhinderung vertritt.

(2) Der Hauptdispatcher ist dem Leiter ^a der Energiewirtschaft der Staatlichen Plankommission unterstellt und für die Tätigkeit der Dispatcherorganisation verantwortlich.

§4

Rechte und Pflichten des Hauptdispatchers

(1) Der Hauptdispatcher ist auf der Grundlage der Bilanzen für Gas und zur Sicherung der Gasversorgung gegenüber den Betreibern von Gaserzeugungs- und -fortleitungsanlagen in Angelegenheiten der Erzeugung und Fortleitung von Gas, der technischen Sicherheit in den Gaserzeugungs- und -fortleitungsanlagen, der Reparatur und Umsetzung von Gashauptausrüstungen weisungsberechtigt. Der Hauptdispatcher hat ferner gegenüber schwachgaserzeugenden Betrieben, die gleichzeitig Gas aus dem Verbundnetz beziehen und mit der Fahrweise ihrer Anlagen die Belastung des Verbundnetzes beeinflussen, Weisungsrecht hinsichtlich der Auslastung ihrer Anlagen zur Schwachgaserzeugung.

(2) Der Hauptdispatcher entscheidet in Abstimmung mit der Abteilung Energie der Staatlichen Plankommission über:

1. die In- und Außerbetriebnahme von Erzeugungsanlagen bei Abweichungen vom geplanten Aufkommen und Verbrauch an Gas;
2. die Vornahme von Reparaturen an Gashauptausrüstungen und die operative Änderung des Generalreparaturplanes;
3. die Umsetzung von Gashauptausrüstungen.

Der Hauptdispatcher hat das übergeordnete Organ des Betreibers von Gaserzeugungs- und -fortleitungsanlagen von der getroffenen Entscheidung zu unterrichten. Im Falle der Ziff. 2 ist bei zentral geleiteten Betreibern als übergeordnetes Organ die zuständige Fachabteilung der Staatlichen Plankommission bzw. das zuständige Ministerium zu verständigen.

(3) Der Hauptdispatcher hat im voraus gegenüber der Bilanz für Gas erkennbare Abweichungen des Erzeugungsaufkommens unverzüglich der Abteilung Energie der Staatlichen Plankommission zur Einleitung entsprechender Maßnahmen zu berichten, soweit die Abweichungen nicht durch operative Betriebsführung ausgeglichen werden können.

(4) Der Hauptdispatcher hat die bei nicht ausgeglichener Bilanz von der Abteilung Energie nach Abstimmung mit der Abteilung Materialwirtschaft der Staatlichen Plankommission erteilten Weisungen über Änderungen in der Belieferung von Abnehmern mit Gas unverzüglich auszuführen.

§5

Einstellung und Entlassung der leitenden Mitarbeiter der Dispatcherorganisation und der Bezirksgasverteilungen

(1) Der Hauptdispatcher wird von dem Leiter der Energiewirtschaft in der Staatlichen Plankommission ernannt und abberufen.

(2) Die Einstellung und Entlassung des Hauptgasverteilers, des Leiters der Inspektionsgruppe und der Bezirksgasverteiler sowie der Mitarbeiter der Inspektionsgruppe bedürfen der Bestätigung des Leiters der Energiewirtschaft in der Staatlichen Plankommission.

§6

Struktur

(1) Für die Struktur der Dispatcherorganisation gilt der nach den gesetzlichen Bestimmungen bestätigte Struktur- und Stellenplan.

(2) Die Strukturpläne der Bezirksgasverteilungen und der Industriegasverteilungen sind nach einem von der Dispatcherorganisation herausgegebenen Rahmenstrukturplan, der die Qualifikationsmerkmale enthält, aufzustellen. Die Strukturpläne der Bezirksgasverteilungen werden von den Räten der Bezirke bzw. vom Magistrat von Groß-Berlin, die der Industriegasverteilungen von der zuständigen WB bestätigt;

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Gasverteilung

§7

(1) Der Hauptgasverteilung obliegen die operative Betriebsführung, Überwachung und Kontrolle des überregionalen Gasverbundnetzes.

(2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. Steuerung des Einsatzes der Gaserzeugungsanlagen am Verbundnetz einschließlich der Gasspeicheranlagen zur sicheren und störungsfreien Gasversorgung sowie zur Erzielung des höchstmöglichen volkswirtschaftlichen Nutzens;
2. Überwachung des Gasaufkommens und der Gasabnahme entsprechend den vorgegebenen Jahres-, Quartals-, Wochen- und Tagesplänen;
3. Festlegung der Fahrweise im Gasverbundnetz, in Sonderfällen auch in den Bezirksgasnetzen;
4. Mitwirkung bei der Aufstellung der mit dem Volkswirtschaftsplan abzustimmenden Bilanzen für Gas, Aufstellung von Wochen- und Tagesbilanzen für den operativen Betrieb und Aufstellung und Herausgabe der Richtfahrpläne für den operativen Betrieb;
5. Steuerung der Druckhaltung im Verbundnetz, operative Anordnung von Maßnahmen bei nicht ausgeglichener Gasbilanz;
6. Mitarbeit bei der Aufklärung von Störungen im Verbundbetrieb, Überwachung der fristgerechten Durchführung von Reparaturen und der Behebung von Störungen;
7. Einflußnahme auf die Einstellung von Sicherheits- und Regelanlagen sowie Mitarbeit bei der Festlegung der für den Verbundbetrieb bereitzustellenden Fernmeß- und Fernwirkeinrichtungen;
8. Herausgabe von Arbeitsanweisungen für die Bezirksgasverteilungen und Industriegasverteilungen;
9. Mitarbeit bei der Perspektivplanung;
10. Aufstellung von Gasflußbildern;
11. Überwachung der Förderleistung der Leitungen des Verbundnetzes;
12. Überwachung des Gases auf Einhaltung der Gütebestimmungen.